Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zur Änderung des Bebauungsplans „Am Hohen Stein“, Fürstenstein, durch Deckblatt Nr. 33

STAND: 8. Oktober 2024

Auftraggeber:

Alois Di Lorenzo

Zum alten Sportplatz 4

94538 Fürstenstein

Auftragnehmer:

Ing. Büro Eisenreich

Hagenham 7

94544 Hofkirchen

Bearbeiter:

Dipl. Ing. (FH) Klaus Eisenreich

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	**Einleitung**	**5**
1.1	**Anlass und Aufgabenstellung**	**5**
1.2	**Datengrundlagen**	**8**
1.3	**Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen, Methoden für die Geländebegehungen**	**9**
1.3.1	**Allgemeines**	**9**
1.3.2	**Geländebegehungen, Methoden**	**9**
1.4	**Gebietsbeschreibung, Wertigkeit**	**11**
1.5	**Schutzgebiete**	**14**
2.	**Wirkfaktoren**	**14**
2.1	**Baubedingte Wirkfaktoren**	**15**
2.2	**Anlagenbedingte Wirkfaktoren**	**15**
2.3	**Betriebsbedingte Wirkfaktoren**	**15**
3	**Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)**	**16**
4	**Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten**	**17**
4.1	**Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**	**17**
4.1.1	**Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie**	**17**
4.1.2	**Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie**	**18**
4.1.2.1	Fledermäuse	19
4.1.2.2	Säugetiere ohne Fledermäuse	30
4.1.2.3	Reptilien	33
4.1.2.4	Sonstige Arten	33
4.2	**Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**	**34**
5	**Zusammenfassung und gutachterliches Fazit**	**38**
6	**Literaturverzeichnis**	**40**

Tabellenverzeichnis

Seite

Tab. 1: Geländebegehungen 10

Tab. 2: Gefährdung und Erhaltungszustand der im UG laut LfU vorkommenden Fledermäuse 19

Tab. 3: Vorkommen von Fledermausarten im UG 20

Tab. 4 : Formblatt Prüfung Fledermäuse 27

Tab. 5: Übersicht Kontrolle Tubes 2024 April bis Oktober 30

Tab. 6: Formblatt Prüfung Haselmaus 32

Tab. 7: (potenzielle) Vogelarten im UG und Umfeld 35

Abbildungsverzeichnis

Seite

Abb. 1: Übersicht Lage der geplanten Baumaßnahme 5
Abb. 2: Detail geplante Baumaßnahme und Untersuchungsgebiet (UG) 6
Abb. 3: stationärer Log A+ in Baum gehängt 9
Abb. 4: Haselmaustube 10
Abb. 5: relevantes Kartenblatt TK 1:25:000 für das UG 12
Abb. 6: Nutzung des UG 13
Abb. 7: Rasenbereich 13
Abb. 8: teilweise gemähte Brache 14
Abb. 9: Fledermauserfassung am 13. April 2024 21
Abb. 10: Fledermauserfassung am 5. Mai 2024 24
Abb. 11: Lage Tubes 30
Abb. 12: Waldmaus in Tube 2 am 1.8.2024 31

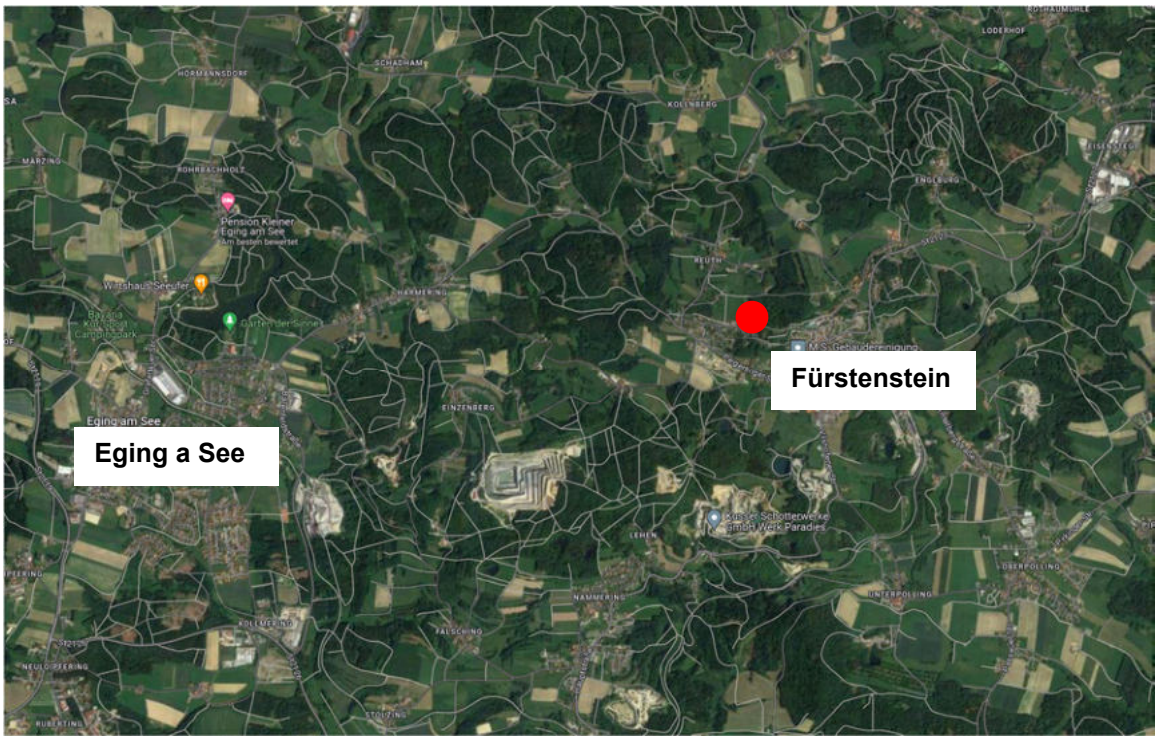
Anlage zur saP: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Auftraggeber plant eine Wohnbebauung auf dem Grundstück Fl. Nr. 763, Gemarkung Fürstenstein, Landkreis Passau (Lage siehe **Abb. 1** und **2,** rot).

Abb. 1: Übersicht Lage der geplanten Baumaßnahme

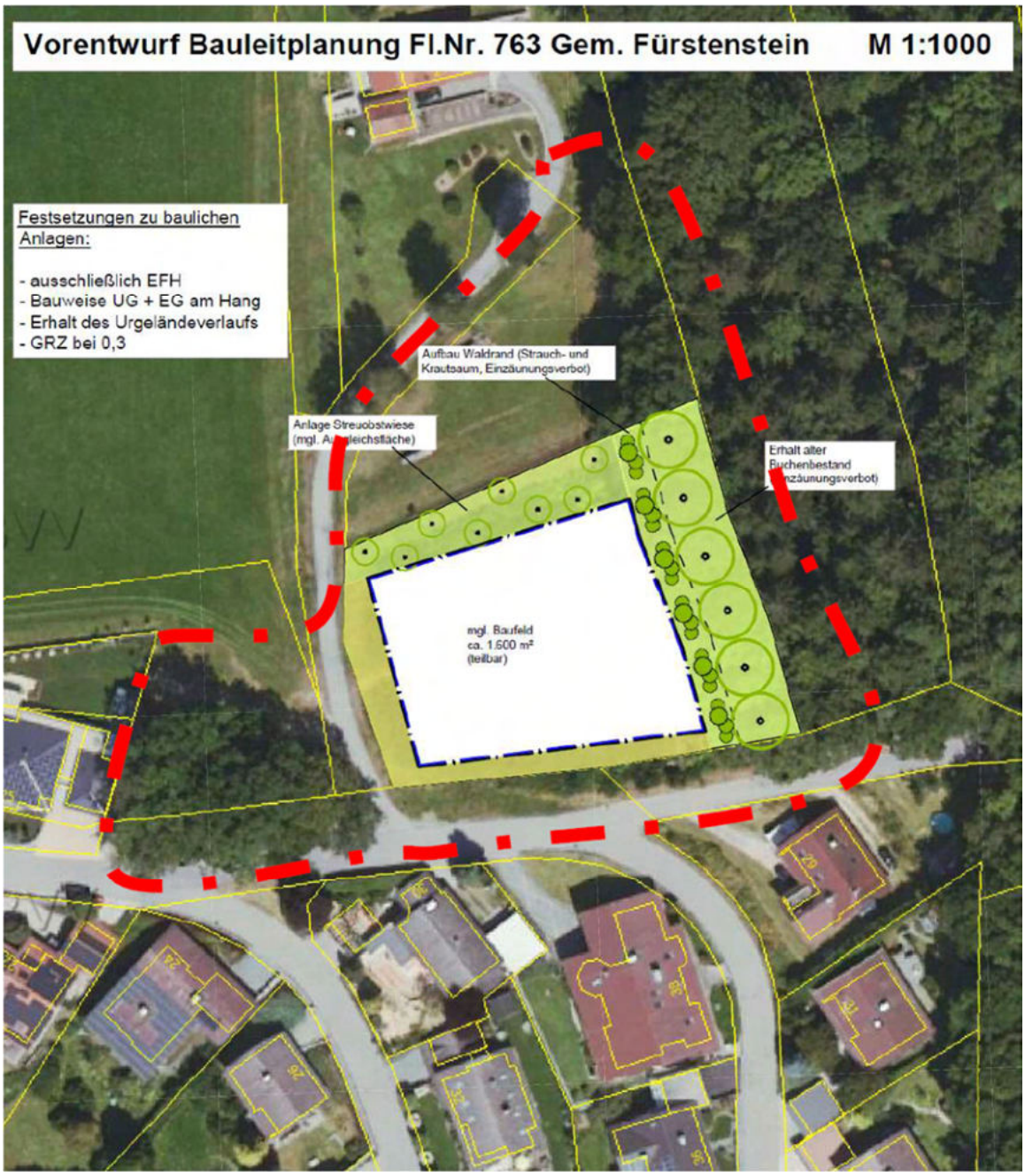


Für das geplante Vorhaben ist nach Vorgabe der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) Passau und nach Maßgabe des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren gemäß MS vom 20. August 2018; Az.: G7-4021.1-2-3: **"*Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes in der Straßenplanung, Anpassung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 8.1.2014 (Az. 9 A 4.13)*"** der Artenschutz in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu berücksichtigen.
Die saP ist ein Werkzeug, das im Rahmen baulicher Maßnahmen zum Erhalt und Schutz wildlebender Pflanzen und Tiere eingesetzt wird.
Hierfür existieren rechtliche Grundlagen auf europäischer („FFH Anhang IV Arten" und europäische Vogelarten) und nationaler Ebene - hier die sogenannten "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG (siehe unten).

Die Festlegung des Untersuchungsrahmens erfolgte unter Absprache mit der UNB Passau.

Abb. 2: Detail geplante Baumaßnahme und Untersuchungsgebiet (UG)

UG:



Zu untersuchen waren:

- Vögel (3 Durchgänge)
- Fledermäuse (2 Durchgänge)
- Haselmaus (Aufhängen Tubes + 7 Durchgänge bis inkl. Oktober)
- Reptilien (3 Durchgänge)
- Sonstige Arten(gruppen) (2 Durchgänge)
- Habitatbäume: im UG

In der saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

 Hinweis zu den „Verantwortungsarten": Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft (hier nicht relevant, da keine Verbotstatbestände erfüllt sind).

Als Arbeitsgrundlage für diese saP wurde die Anlage 2 zum MS vom 20. August 2018; Az.: G7-4021.1-2-3 *„Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes in der Straßenplanung (Fassung mit Stand 08/2018)"* verwendet.

Die textliche Erläuterung richtet sich weitgehend nach der Anlage 3 zum MS v. 20. August 2018 *„Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) – Mustervorlage (Fassung mit Stand 08/2018)"*.

Eine Prüfung von möglichen Verbotstatbeständen erfolgt dabei nur bei Arten, die nach der vollständigen Abschichtung (s. ANLAGE zur saP) anhand der Anlage 3 zum IMS vom 20. August 2018 *„Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (Fassung mit Stand 08/2018)"* tatsächlich noch betroffen sind oder sein könnten.

Die Abschichtung (s. ANLAGE zur saP) erfolgte dabei in 2 Stufen, nämlich vor und nach den Geländebegehungen.

Erste Abschichtung vor den Geländebegehungen:

Der Ausschluss einer Art erfolgte, wenn die Art

1. keine Verbreitung im UG besitzt (siehe Datenbankabfrage LfU, „Literatur, Verbreitungsatlanten" und Erfahrungswerte des Bearbeiters): „**0**" in erster Spalte „**V**" in den Tabellen
2. ***oder*** keinen geeigneten Lebensraum im UG vorfindet: „**0**" in zweiter Spalte **„L"**
3. ***oder*** in ihrer projektspezifischen Wirkungsempfindlichkeit als vernachlässigbar eingestuft wurde: „**0**" in dritter Spalte „**E**"

Zweite Abschichtung nach den Geländebegehungen (siehe ANLAGE zur saP, Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums):

Der Ausschluss einer Art erfolgte, wenn eine potenzielle Art

4. nicht nachgewiesen werden konnte: **„0"** in vierter Spalte **„NW"**

5. ***und*** ein aktuelles Vorkommen aufgrund der genauen Lebensraumanalyse vor Ort mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann: „**0**“ in fünfter Spalte **„PO“**

1.2 Datengrundlagen

Als Grundlage für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung dienen die „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“ (s. ANLAGE zur saP), die wie bereits oben beschrieben, sukzessive abgeschichtet wurden.

Die Abschichtung und die Prüfung noch relevanter Arten erfolgte dabei mit Hilfe der folgenden Datengrundlagen:

- Datenbank des Landesamtes für Umwelt (http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm)
- Verbreitungsatlanten

 Für Tiere:

 Fledermäuse in Bayern (Herausgegeben 2004 v. LfU et al., Eugen Ulmer Verlag)

 Mäuse und Spitzmäuse in Bayern (Herausgegeben 2008 v. LfU, Eugen Ulmer Verlag)

 Brutvögel in Bayern (Herausgegeben 2005 v. LfU et al., Eugen Ulmer Verlag)

 Atlas der Brutvögel in Bayern (Herausgegeben 2012 v. LfU et al., Eugen Ulmer Verlag)

 Tagfalter in Bayern (Herausgegeben 2013 v. ABE e.V. und LfU, Eugen Ulmer Verlag)

 Heuschrecken in Bayern (Herausgegeben 2003 v. LfU et al., Eugen Ulmer Verlag)

 Libellen in Bayern (Herausgegeben 1998 v. LfU et al., Eugen Ulmer Verlag)

 Die Laufkäfer Baden Württembergs, Bd. 1 und 2Jürgen Trautner (2017, Eugen Ulmer Verlag)

 Für Pflanzen:

 Schönfelder, Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns (1990, Eugen Ulmer Verlag)
- das ABSP
- Internetrecherchen
- Fachliteratur
- Geländebegehungen
- Erfahrungswerte des Bearbeiters

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen, Methoden für die Geländebegehungen

1.3.1 Allgemeines

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die Anlage *„Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018)“* des Schreibens der Obersten Baubehörde vom 15.9.2017.

1.3.2 Geländebegehungen, Methoden

Es wurden zur Untersuchung von Tierarten und für die Habitatbaumerfassung insgesamt ?? Geländebegehungen durchgeführt.
Bei allen Untersuchungen wurde zudem auf das Vorkommen weiterer, naturschutzfachlich relevanter Arten geachtet.

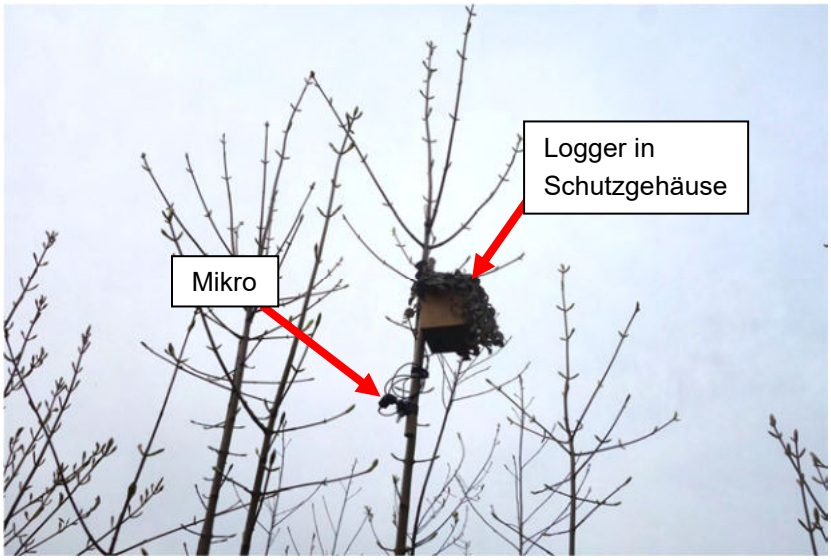
<u>Vögel</u>
Die Untersuchungen erfolgten v.a. akustisch und nur vereinzelt visuell unter Zuhilfenahme eines Fernglases (Leica 10x42 BA).

<u>Fledermäuse</u>
Zur Erfassung der Fledermäuse wurden drei stationäre Batlogger der Firma Elekon (Batlogger A+1, A+2, A+3) eingesetzt. Diese wurden mit einer Stange so an Bäume gehängt, dass das Mikrofon frei den Raum davor erfassen konnte (siehe Abb. 3).

An einem Termin wurde das UG zur Erfassung von Fledermäusen zusätzlich mit dem mobilen Logger M abgegangen.

Die Analyse der Aufnahmen erfolgte mit Hilfe der Software BatExplorer von Elekon.

Abb. 3: stationärer Log A+ in Baum gehängt



Haselmaus

Die Erfassung der Haselmaus erfolgte mit sog. Tubes - länglichen Kunststoffquadern mit Holzeinsatz.

Die Tubes wurden durchnummeriert und ihre Lage mittels GPS festgehalten (siehe Abschnitt 4.1.2.2).

Abb. 4: Haselmaustube



Reptilien

Reptilien wurden durch Abgehen potenziell geeigneter Strukturen bei geeigneter Witterung erfasst.

Für Fotografien wurde eine Digitalkompaktkamera (Sony Cybershot DSC-RX100) verwendet.

Tab. 1: Geländebegehungen

Zahl: Nr. der Begehung der jeweiligen Art (-engruppe) (Vögel: 3 Begehungen, Fledermäuse: 2 Begehungen, Reptilien: 3 Begehungen, Haselmaus: 7 Begehungen, Sonstige: 2 Begehungen)
X: mit untersucht
-: nicht untersucht

Datum	Vögel	Fledermäuse	Haselmaus	Reptilien	Sonstige	Bemerkung
24.2.2024	1	-	-	-	x	Eulen, 8°C, klar, windstill
29.2.2024	x	-	-	-	x	7,5°C, bedeckt, leicht windig; Habitatbäume

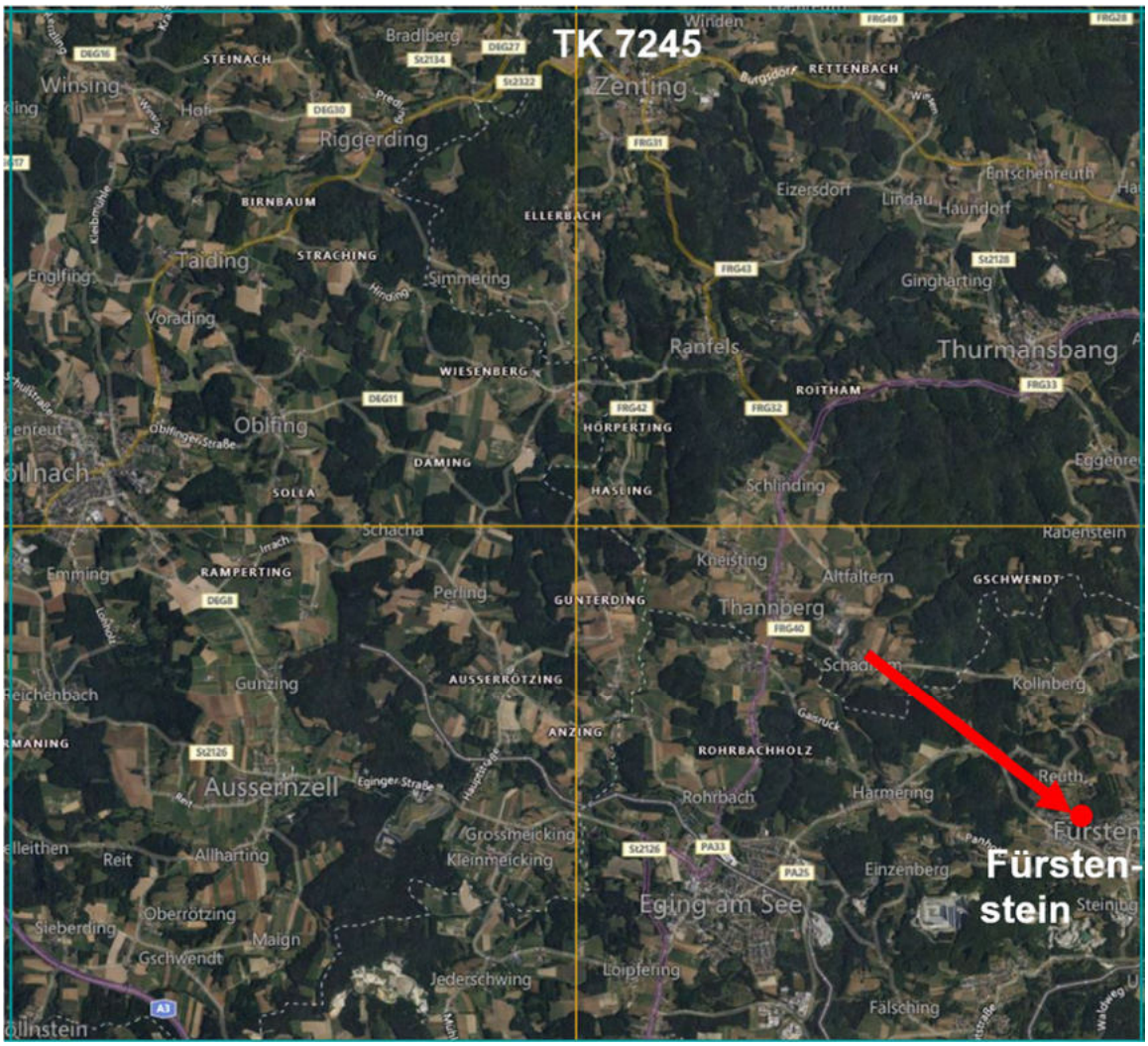
7.3.2024	x	-	x	-	x	9°C, bewölkt, windstill; Tubes aufhängen
9.4.2024	2	-	1	1	x	18,5°C, wolkenlos, windstill;
13.4.2024	x	1	-	x	x	20,5°C, etwas diesig, windstill, Logger
14.4.2024	x	x	-	x	x	10°C, Schleierbewölkung, windstill, Logger holen
5.5.2024	3	2	2	-	-	20,5°C, bewölkt, leicht windig
6.5.2024	x	x	-	2	x	16,5°C, gering bewölkt, windstill
5.6.2024	x	-	3	x	-	21,5°C, gering bewölkt, leichter Wind
24.6.2024	x	-	-	3	x	24,5°C, gering bewölkt, leichter Wind
2.7.2024	x		4	-	-	18°C, klar, etwas Wind, stark bewölkt
1.8.2024	x	-	5	x	-	29,5°C, wolkig, windstill
2.9.2024	x	-	6	-	x	25°C, Schleierbewölkung, windstill
.10.2024	x	-	7	-	-	20,5°C, sonnig, windstill

1.4 Gebietsbeschreibung, Wertigkeit

Das Planungs- und Untersuchungsgebiet liegt im Südost-Quadranten des Messtischblattes 1:25.000 **TK 7245 Schöllnach** (rot in folgendem Luftbild).

Als Grundlage für die der Geländeuntersuchungen vorausgehende Abschichtung wurden v.a. die Daten für obiges Kartenblatt verwendet (Landesamt für Umweltschutz in Bayern, LfU).
Dabei wurden im Zweifelsfall auch Arten aus den v.a. östlich und südlich angrenzenden Kartenblättern mit berücksichtigt, nachdem der betroffene Bereich im Südost-Quadranten des Kartenblattes liegt.

Abb. 5: relevantes Kartenblatt TK 1:25:000 für das UG



Das UG bzw. die zu bebauende Fläche besteht überwiegend aus Gehölzsukzessionsfläche, die vermutlich vor einiger Zeit auf den Stock gesetzt wurde (braun in **Abb. 6**).
Östlich grenzt ein relativ alter, laubdominierter Wald an.
Südöstlich davon befindet sich ein ebenfalls laubdominiertes Feldgehölz.
Nördlich grenzt ein beständig sehr kurz gehaltener Rasen an, (nord-) westlich der Zufahrt zu dem nördlich gelegenen Einzelanwesen Wiese.
Südlich grenzen ein Brachestreifen (im Bereich der Straße z. T. gemäht) und dann Siedlung an.

Abb. 6: Nutzung des UG

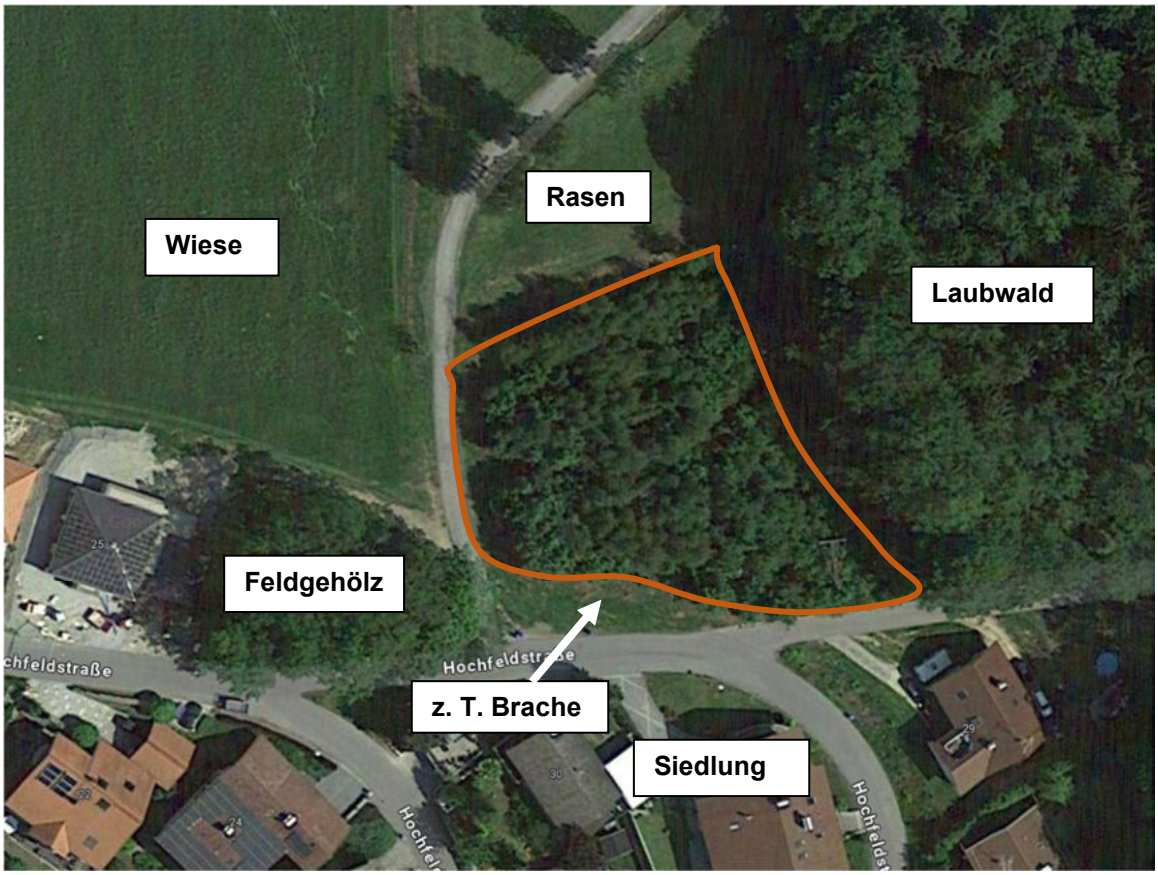


Abb. 7: Rasenbereich



Abb. 8: teilweise gemähte Brache



Nachdem das UG im Süden durch Siedlung eingegrenzt ist, der zu bebauende Bereich eine relativ junge Gehölzsukzession aufweist, die nördlich angrenzende Fläche häufig gemäht wird, sich ein intensiv genutzter Taubenschlag im Gehölzbereich befindet und ein häufig begangener Trampelpfad durch das Gehölz führt, der Bereich also stark anthropogen überprägt ist, wird das naturschutzfachliche Potenzial insbesondere des zu bebauenden Bereiches als gering bis maximal mittel eingeschätzt.

1.5 Schutzgebiete

Für das UG selbst und das weitere Umfeld sind keine Schutzgebiete ausgewiesen.

2. Wirkfaktoren

Die geplante Baumaßnahme beinhaltet primär eine flächige Wirkung durch die Entfernung von Gehölzfläche (potenzielle Auswirkung auf Fledermäuse, Vögel, Bilche).

Das Entfernen von Randstrukturen hat Auswirkung auf potenziell diese bewohnenden Reptilien (insbesondere Zauneidechse). Solche wurden jedoch bei keinem Durchgang festgestellt.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Für die Umsetzung der Baumaßnahme sind durchzuführen:

- vollständiges Entfernen der vorhandenen Gehölzfläche
- Entfernen von Randstrukturen

Hierdurch bestehen verschiedengestaltige, potenzielle Wirkungen insbesondere auf Fledermäuse, Vögel und Bilche. Reptilien sind nicht betroffen, da sie kein Vorkommen in den Randstrukturen besitzen.

Weitere Wirkfaktoren beim Bau (z.B. Störung von Tieren durch Lärm) stehen v.a. in Bezug zum östlich unmittelbar angrenzenden Wald.

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Anlagenbedingte potenzielle Wirkfaktoren bestehen durch die veränderten optischen Bedingungen am betroffenen Waldrand, durch Licht- und Schalleinwirkung.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

wie 2.2

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Nachdem v.a. weder Zauneidechsen noch Haselmäuse im betroffenen Bereich festgestellt wurden und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes anderer Arten nicht abzuleiten ist, sind v.a. Maßnahmen zur Minimierung umzusetzen.

Der (relativ geringe) Verlust von Jagdlebensraum für Fledermäuse kann durch den geplanten Aufbau des nach der Entfernung der aktuell vorgelagerten Gehölze freien Waldrandes und die (möglichst frühzeitige!) Anlage der geplanten Streuobstwiese als ausgeglichen angesehen werden.

Die Auftteilung des Baufeldes sollte senkrecht zum Waldrand erfolgen, sodass bei 2 Parzellen die 2 Wohngebäude möglichst weit entfernt vom Waldrand (nahe der kleinen Zufahrtsstraße) errichtet werden können (Waldrand besser als Jagdbereich von Fledermäusen nutzbar und Lichteinwirkungen minimiert!).

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot:

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- **die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG analog),**
- **die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG analog),**
- **die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG analog).**

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Alle Arten nach Anhang IV b) FFH-RL haben im betroffenen Gebiet keine Verbreitung.

Somit entfällt eine Prüfung von Verbotstatbeständen von FFH-Pflanzenarten.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbote (siehe Nr. 2.1 der Formblätter)**:**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Individuen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) oder sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht (§ 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter)**:**

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor ,

- **wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG);**
- **wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).**

Störungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter)**:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Einer erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

4.1.2.1 Fledermäuse

Laut Verbreitungskarten des Landesamtes für Umweltschutz (LfU) kommen 15 Fledermausarten im relevanten Kartenblatt Tittling vor (siehe **Tab. 2**). Zwei weitere Arten (Große Bartfledermaus, Kleinabendsegler) sind in angrenzenden Kartenblättern verzeichnet.

Alle Fledermausarten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.

Tab. 2: Gefährdung und Erhaltungszustand der im UG laut LfU vorkommenden Fledermäuse

ohne Hervorhebung: potenzielle Art laut LfU im betroffenen Kartenblatt
kursiv: potenzielle Art angrenzender Kartenblätter

deutscher Name	***wissenschaftlicher Name***	**RL B**	**RL D**	**EHZ KBR**
1. Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	u
2. Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	3	g
3. Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	3	u
4. Fransenfledermaus	Myotis nattereri	-	-	g
5. Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	1	s
6. Große Bartfledermaus	*Myotis brandtii*	2	V	u
7. Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	-	V	u
8. Großes Mausohr	Myotis myotis	-	-	u
9. Kleinabendsegler	*Nyctalus leisleri*	2	D	u
10. Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	-	u
11. Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	u
12. Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	V	-	g
13. Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	3	u
14. Rauhhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	-	-	u
15. Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	-	-	g
16. Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	u
17. Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	g

LfU: Landesamt für Umweltschutz

RL D Rote Liste Deutschland und **RL B** Rote Liste Bayern

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand KBR = kontinentale biogeographische Region

- g günstig

u ungünstig - unzureichend
? unbekannt

Übersicht der Untersuchungsergebnisse:

Tab. 3: Vorkommen von Fledermausarten im UG

ohne Hervorhebung: potenzielle Art laut LfU im betroffenen Kartenblatt
kursiv: potenzielle Art angrenzender Kartenblätter
fett: Art aktuell festgestellt (hohe Bestimmungssicherheit)

H: hohe Bestimmungssicherheit **M**: mittlere Bestimmungssicherheit
N: -: keine Hinweise <: geringe Hinweise/geringe Bestimmungssicherheit

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	H	M	N
1. Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii			-
2. Braunes Langohr	Plecotus auritus			<
3. Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus		x	
4. Fransenfledermaus	Myotis nattereri			-
5. Graues Langohr	Plecotus austriacus			-
6. Große Bartfledermaus	Myotis brandtii			-
7. Großer Abendsegler	Nyctalus noctula		x	
8. Großes Mausohr	Myotis myotis		x	
9. Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri			<
10. Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus			<
11. Mopsfledermaus	**Barbastella barbastellus**	x		
12. Mückenfledermaus	**Pipistrellus pygmaeus**	x		
13. Nordfledermaus	**Eptesicus nilssonii**	x		
14. Rauhhautfledermaus	**Pipistrellus nathusii**	x		
15. Wasserfledermaus	**Myotis daubentoni**	x		
16. Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus		x	
17. Zwergfledermaus	**Pipistrellus pipistrellus**	x		

Es wurden 6 Fledermausarten mit hoher Bestimmungssicherheit festgestellt, 4 Arten mit mittlerer. Bei 4 der potenziellen Arten gibt es keine Hinweise auf ein Vorkommen, bei 4 Arten geringe.

Dabei waren die Mops- und die Zwergfledermaus die beständigsten Arten (bei jeder Aufnahme deutlich zugegen), jedoch in einer insgesamt geringen Häufikgeit und Aktivität.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Fledermausuntersuchungen an den einzelnen Terminen - nach der Aktivität (Anzahl der Aufnahmen) der einzelnen Arten/Taxa geordnet – dargestellt.

Erklärungen

Species:	Fledermausart, Taxon
#:	Anzahl der Aufnahmen
# Calls:	Anzahl der Einzelrufe

Hierbei steht die Anzahl der Einzelrufe v.a. für die **Aufenthaltsdauer** im Erfassungsbereich des Loggers, die Anzahl der Aufnahmen v.a. für die **Aufenthaltshäufigkeit** („Aktivität"). Zu beachten ist, dass die Anzahl der Aufnahmen insgesamt wesentlich höher ist, als angegeben, da das Programm nur „gute" Rufe als solche erkennt und registriert.

Nyctaloid:	Gattungen Nyctalus, Eptesicus, Vespertilio
spec.:	nur bis zur Gattung bestimmt
?:	Bestimmung sehr unsicher

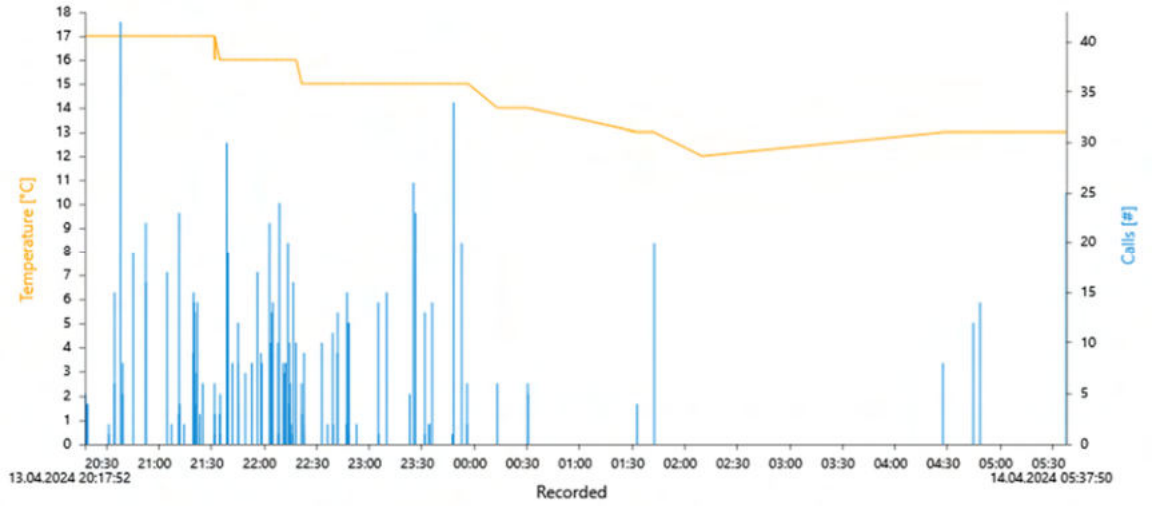
Abb. 9: Fledermauserfassung am 13. April 2024

Verteilung Logger



Fledermausaktivität und Arten

Log A+1

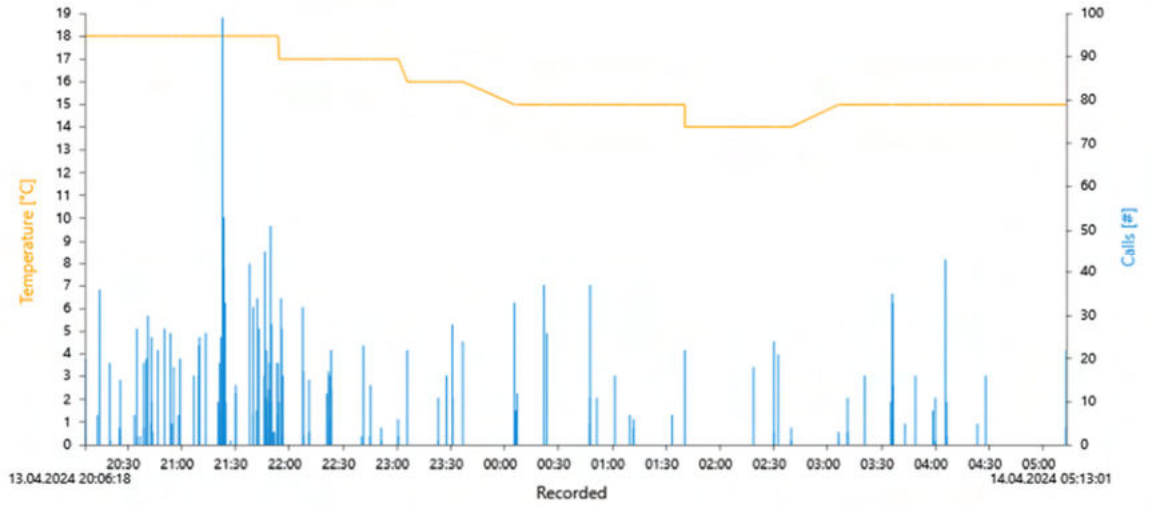


Species	#	# Calls
Nyctalus noctula	26	296
Nyctaloid	26	90
Vespertilio murinus	20	159
Balzrufe?	14	1
Barbastella barbastellus	12	86
Eptesicus serotinus	6	78
Pipistrellus pipistrellus	5	66
Myotis myotis	3	67
Nyctalus leisleri	3	37
Pipistrellus nathusii	2	43
Myotis daubentonii	2	51
Nyctalus spec.	1	24
Pipistrellus pygmaeus	1	8
Eptesicus spec.	1	1
Eptesicus nilssonii	1	3
Barbastella spec.	1	0
Myotis spec.	1	12

(insg. 125 Aufnahmen)

Log A+2 (Fehlfunktion)

Log A+3



Species	#	# Calls
Nyctaloid	34	133
Eptesicus serotinus	29	636
Barbastella barbastellus	27	233
Myotis myotis	21	556
Pipistrellus pipistrellus	18	245
Nyctalus noctula	16	276
Myotis daubentonii	7	155
Eptesicus nilssonii	5	98
Myotis spec.	5	24
Vespertilio murinus	4	19
Pipistrellus pygmaeus	2	26
Myotis mystacinus	1	5

(insg. 169 Aufnahmen)

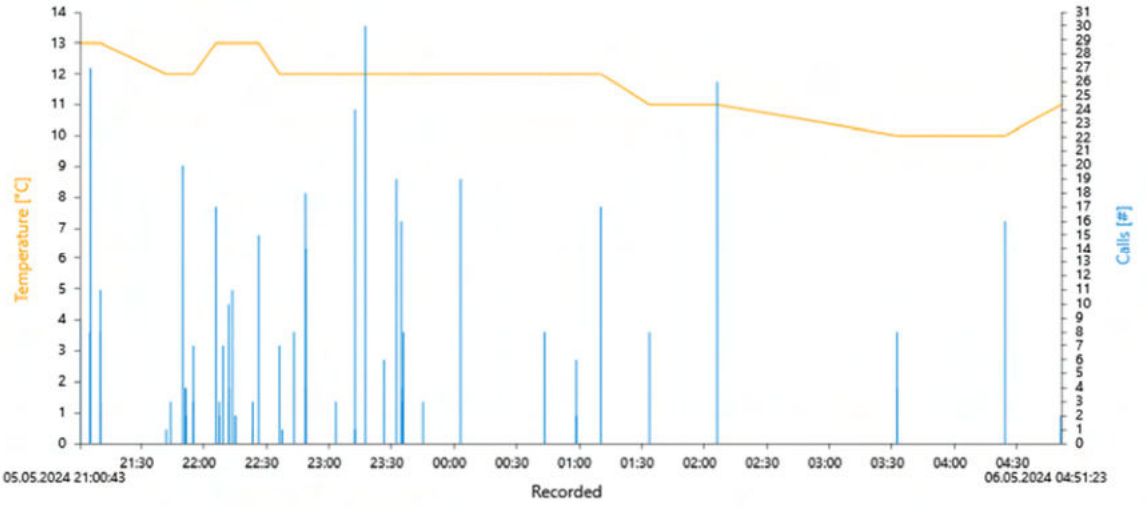
Abb. 10: Fledermauserfassung am 5. Mai 2024

Verteilung Logger



Fledermausaktivität und Arten

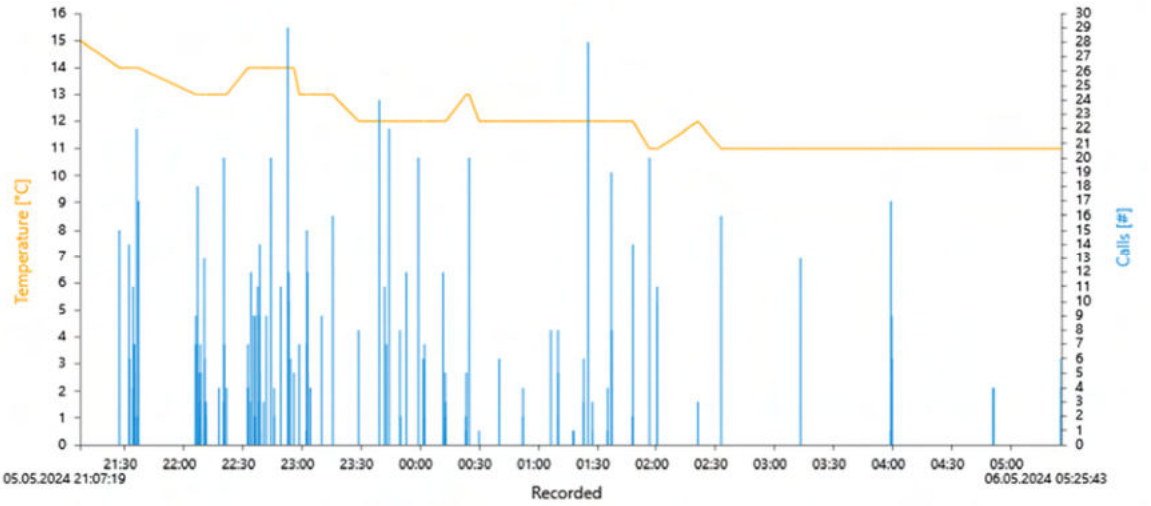
Log A+1



Species	#	# Calls
Nyctaloid	14	50
Vespertilio murinus	9	77
Nyctalus noctula	8	84
Myotis spec.	8	25
Myotis myotis	6	74
Barbastella barbastellus	4	22
Myotis daubentonii	4	88
Eptesicus spec.	2	7
Pipistrellus pipistrellus	2	33
Nyctalus leisleri	1	6
Myotis mystacinus	1	17

(insg. 59 Aufnahmen)

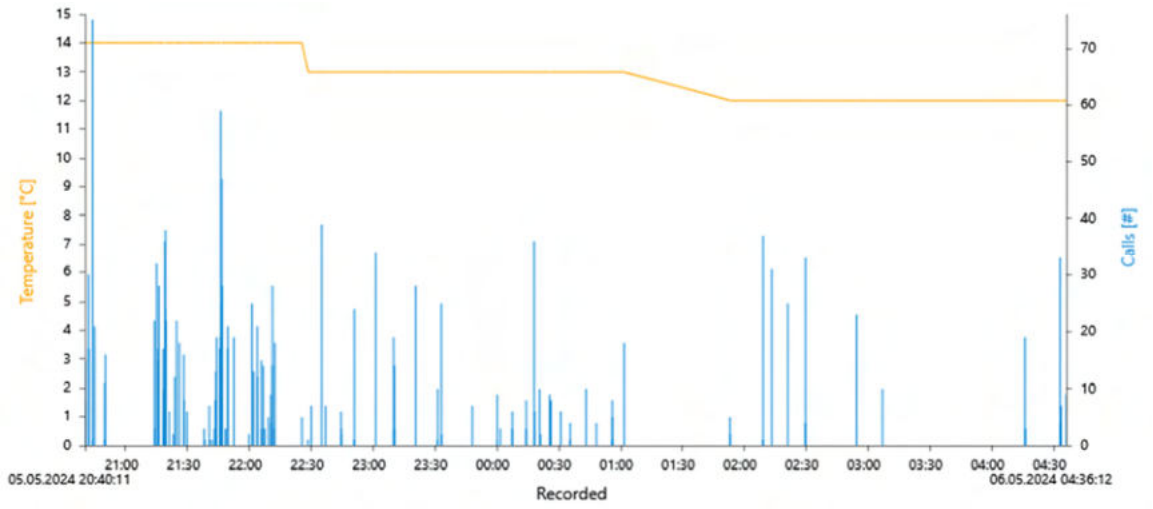
Log A+2



Species	#	# Calls
Myotis myotis	49	460
Myotis spec.	30	94
Pipistrellus pipistrellus	19	140
Barbastella barbastellus	15	55
Nyctaloid	13	42
Nyctalus noctula	10	91
Myotis daubentonii	5	97
Nyctalus leisleri	3	20
Nyctalus spec.	2	9
Vespertilio murinus	1	6

(insg. 147 Aufnahmen)

Log A+3



Species	#	# Calls
Eptesicus nilssonii	48	801
Barbastella barbastellus	21	160
Pipistrellus pipistrellus	19	190
Nyctaloid	16	48
Myotis daubentonii	14	245
Myotis mystacinus	6	166
Eptesicus spec.	5	53
Myotis spec.	4	15
Myotis myotis	3	82
Nyctalus noctula	2	11
Pipistrellus pygmaeus	2	25
Vespertilio murinus	1	15
Pipistrellus nathusii	1	7
Plecotus auritus	1	10

(insg. 143 Aufnahmen)

Die Ergebnisse zeigen, dass die Aktivität (bzw. die Aufenthaltsdauer) von Fledermäusen wider Erwarten (Gehölz als Jagdbereich!) im UG sehr gering, inhomogen (Artenzusammensetzung) und unstet ist. Dies deutet darauf hin, dass der Bereich zwar regelmäßig von vielen Arten abgejagt wird, er aber für eine durchgehende Jagd zu wenig ergiebig ist (große Lücken in den Aktivitätsgraphiken). Vermutlich findet die Jagd überwiegend an den Randbereichen der Gehölze, weniger in den Gehölzen selbst statt.

zum Vergleich:
In optimalen Jagdhabitaten, also in solchen mit hohem Nahrungsangebot werden mit den verwendeten Loggern bis zu 3.000 Aufnahmen (jeweils die Summe aller Aufnahmen/Arten) pro Nacht und Logger gemacht.

Habitatbäume

Es sind generelle keine als Habitatbäume geeignete Gehölze vorhanden, da diese dafür viel zu jung sind (Stockausschlag nach Rückschnitt).

Insgesamt ist die Wertigkeit des UG als Lebensraum für Fledermäuse als gering zu bezeichnen (nur Jagdhabitate).

Nachdem die Betroffenheit für alle (potenziellen) Arten gleich ist, werden im Folgenden alle Arten gemeinsam als Gruppe bearbeitet.

Tab. 4 : Formblatt Prüfung Fledermäuse

Fledermäuse 1: Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii) 2: Braunes Langohr *(Plecotus auritus)* 3: Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus) 4: Fransenfledermaus *(Myotis nattereri*) 5: Graues Langohr (*Plecotus austriacus*) 6: Große Bartfledermaus (Myotis brandtii) 7: Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) 8: Großes Mausohr (myotis myotis) 9: Kleinabendsegler (Nyctalus leisleri) 10: Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) 11: Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) 12: Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus) 13: Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*) 14: Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) 15: Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*) 16: Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) 17: Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierarten **nach Anhang IV a) FFH-RL**

1 Grundinformationen

Arten im UG: 17 potenzielle Arten

Erhaltungszustände der Arten auf Ebene der **Biogeographischen Region**

1:	☐ günstig	☒ ungünstig – unzureichend	☐ ungünstig – schlecht	RLB/RLD: 3/2
2:	☒ günstig	☐ ungünstig – unzureichend	☐ ungünstig – schlecht	RLB/RLD: -/3
3:	☐ günstig	☒ ungünstig – unzureichend	☐ ungünstig – schlecht	RLB/RLD: 3/3
4:	☒ günstig	☐ ungünstig – unzureichend	☐ ungünstig – schlecht	RLB/RLD: -/-
5:	☐ günstig	☒ ungünstig – unzureichend	☐ ungünstig – schlecht	RLB/RLD: 2/1
6:	☐ günstig	☒ ungünstig – unzureichend	☐ ungünstig – schlecht	RLB/RLD: 2/-
7:	☐ günstig	☒ ungünstig – unzureichend	☐ ungünstig – schlecht	RLB/RLD: -/V
8:	☒ günstig	☐ ungünstig – unzureichend	☐ ungünstig – schlecht	RLB/RLD: -/-
9:	☐ günstig	☒ ungünstig – unzureichend	☐ ungünstig – schlecht	RLB/RLD: 2/D
10:	☒ günstig	☐ ungünstig – unzureichend	☐ ungünstig – schlecht	RLB/RLD: -/-
11:	☐ günstig	☒ ungünstig – unzureichend	☐ ungünstig – schlecht	RLB/RLD: 3/2
12:	☐ günstig	☒ ungünstig – unzureichend	☐ ungünstig – schlecht	RLB/RLD: V/-
13:	☐ günstig	☒ ungünstig – unzureichend	☐ ungünstig – schlecht	RLB/RLD: 3/3
14:	☐ günstig	☒ ungünstig – unzureichend	☐ ungünstig – schlecht	RLB/RLD: -/-
15:	☒ günstig	☐ ungünstig – unzureichend	☐ ungünstig – schlecht	RLB/RLD: -/-
16:	☐ günstig	☒ ungünstig – unzureichend	☐ ungünstig – schlecht	RLB/RLD: 2/D
17 :	☒ günstig	☐ ungünstig – unzureichend	☐ ungünstig – schlecht	RLB/RLD: -/-

Fledermäuse 1: Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii) 2: Braunes Langohr *(Plecotus auritus)* 3: Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus) 4: Fransenfledermaus *(Myotis nattereri*) 5: Graues Langohr (*Plecotus austriacus*) 6: Große Bartfledermaus (Myotis brandtii) 7: Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) 8: Großes Mausohr (myotis myotis) 9: Kleinabendsegler (Nyctalus leisleri) 10: Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) 11: Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) 12: Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus) 13: Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*) 14: Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) 15: Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*) 16: Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) 17: Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierarten **nach Anhang IV a) FFH-RL**

Das UG wird von eher wenigen Arten und Individuen relativ gering zur Jagd genutzt. Habitatbäume fehlen aufgrund des geringen Alters der Gehölze vollständig (nur Stockausschlag).
Insgesamt ist die Aktivität von Fledermäusen im UG ehergering, was bzgl. des Gehölzcharakters des UG nicht so zu erwarten war.
Die Hauptaktivität jagender Fledermäuse dürfte dabei primär in den Randbereichen liegen, nicht so sehr innerhalb des Gehölzbestandes.

Lokale Population: -

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten durch die Baumaßnahme kann in jedem Fall ausgeschlossen werden (keine potenziellen Quartiere vorhanden). Es erfolgt ausschließlich ein Verlust von Jagdlebensraum. Dieser darf nicht zur Aktivitätszeit der Fledermäuse erfolgen. Es wird insgesamt von keinem erheblichen Verlust von Jagdlebensraum (geringe Jagdaktivität, ausreichend Gehölze im Umfeld) ausgegangen.
Zum Ausgleich sind jedoch wieder Gehölze zu pflanzen bzw. zu optimieren (siehe Vorplanung: Anlage Streuobstwiese, Aufbau des geöffneten Waldrandes).
Zum Ausgleich des zeitlichen Versatzes sind Maßnahmen zur Verbesserung der Gesamtsituation für Fledermäuse zu ergreifen (ortsnahes Aufhängen von 5 Fledermaus- und 5 Vogelkästen).

☒ Konfliktvermeidende Maßnahme/Minimierungsmaßnahme erforderlich:

- Fällung von Gehölzen von November bis Februar
- Aufbau und Optimierung des nach der Gehölzfällung offenen Waldrandes sobald möglich
- Anlage einer Streuobstwiese auf der geplanten Ausgleichsfläche sobald möglich
- Aufhängen von 5 Fledermauskästen zzgl. jeweils einem Vogelnistkasten

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine Tötung von Fledermäusen kann ausgeschlossen werden, da keine Quartiere vorhanden sind, in denen sich Tiere tagsüber (Bauaktivität) aufhalten könnten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine über den Verlust von Jagdhabitaten hinausgehende, relevanten Störung durch die Umsetzung der Baumaßnahme von Fledermäusen ist nicht abzuleiten, da ihre Jagd nachts stattfindet und hier keine Bauarbeiten durchgeführt werden. Um sonstige Störungen von vornherein zu minimieren, sollten das Grundstück senkrecht zum Wald geteilt werden, sodass die

Fledermäuse 1: Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii) 2: Braunes Langohr *(Plecotus auritus)* 3: Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus) 4: Fransenfledermaus *(Myotis nattereri*) 5: Graues Langohr (*Plecotus austriacus*) 6: Große Bartfledermaus (Myotis brandtii) 7: Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) 8: Großes Mausohr (myotis myotis) 9: Kleinabendsegler (Nyctalus leisleri) 10: Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) 11: Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) 12: Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus) 13: Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*) 14: Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) 15: Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*) 16: Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) 17: Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierarten **nach Anhang IV a) FFH-RL**

Bebauung möglichst vom Waldrand entfernt (nahe der Zufahrtsstraße) liegt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Möglichst großer Abstand der Bebauung vom Waldrand
- keine

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

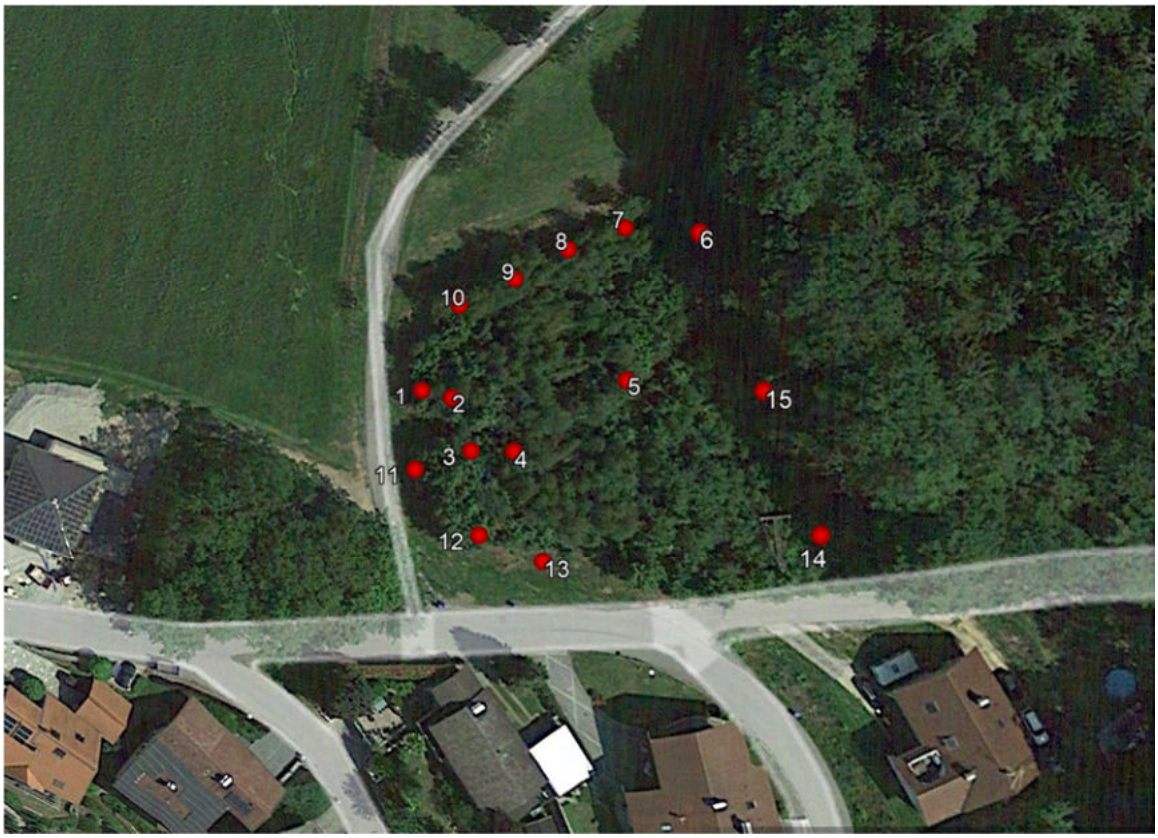
RL D Rote Liste Deutschland und **RL B** Rote Liste Bayern
1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
D Daten defizitär

4.1.2.2 Säugetiere ohne Fledermäuse

Als weitere saP-relevante Säugetierart ist die **Haselmaus** zu nennen. Die Haselmaus überwintert im Boden und lebt im Sommer in selbstgebauten Nestern in Höhlungen oder in Freinestern z.B. in Brombeergestrüpp im Wald, an Waldrändern und in Gehölzen.

Nachdem der Bereich des UG generell aufgrund seiner Ausstattung an Strukturen für die Haselmaus als Lebensraum in Frage kommt, wurde eine ganzjährige Kartierung (April bis Oktober) mit 15 Tubes durchgeführt (siehe auch Abschnitt 1.3.2 und Anlage zur saP).

Abb. 11: Lage Tubes



Tab. 5: Übersicht Kontrolle Tubes 2024 April bis Oktober

Tube/Datum	9.4.	5.5.	5.6.	2.7.	1.8.	2.9.	7.10.
1	-	-	-	-	-	-	-
2	-	-	-	-	Wald-maus	-	-
3	-	-	-	-	-	-	-
4	-	-	-	-	-	-	-
5	-	-	-	-	-	-	-
6	-	-	-	-	-	-	-
7	-	-	-	-	-	-	-
8	-	-	-	-	-	-	-
9	-	-	-	-	-	-	-

Tube/Datum	9.4.	5.5.	5.6.	2.7.	1.8.	2.9.	7.10.
10	-	-	-	-	-	-	-
11	-	-	-	-	-	-	-
12	-	-	-	-	-	-	-
13	-	-	-	-	-	-	-
14	-	-	-	-	-	-	-
15	-	-	-	-	-	-	-

Abb. 12: Waldmaus in Tube 2 am 1.8.2024



Es wurde innerhalb eines gesamten Aktivitätszyklus an sieben Terminen kein Nachweis einer Haselmaus oder eines Nestes der Haselmaus erbracht.

Tab. 6: Formblatt Prüfung Haselmaus

Haselmaus (Muscardinus avellanarius)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: G **Bayern: -** **Art im UG:** ☐ **nachgewiesen** ☒ **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die Haselmaus ist v.a. ein Bewohner reich strukturierter Waldrand- und Heckenbereiche mit einem reichen Vorkommen an Hasel und fruchttragenden Gehölzen. Seit der Nachweismethode mit Tubes zeigt sich, dass sie weiter verbreitet ist als angenommen wurde und auch in eher suboptimalen Habitaten gefunden werden kann.
Ein Vorkommen im UG war aufgrund der überwiegenden Bestockung mit Gehölz anzunehmen, sicher nicht auszuschließen. Früchtetragende Gehölze waren allerdings nur beschränkt vorhanden.

Erhaltungszustand lokale Population: -

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Schädigung von Lebensstätten oder Tieren ist nicht abzuleiten, da keinerlei Hinweis auf ein Vorkommen der Haselmaus gefunden werden konnte.
Gegen eine Vorkommen der Haselmaus sprechen auch die regelmäßige Störung des UG durch Fussgänger (Trampelpfad durch das Gehölz) und durch den aktiven Taubenschlag auf der Fläche. Auch Katzen „kontrollierten" an den Tubes.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine Tötung von Individuen der Haselmaus kann ausgeschlossen werden, da sie kein Vorkommen hier besitzt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine Störung von Individuen ist sehr unwahrscheinlich, da auch ein ortsnahes Vorkommen der Haselmaus im angrenzenden Wald aufgrund der hier ebenfalls gegebenen Störungen (Trampelpfad) unwahrscheinlich ist.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

4.1.2.3 Reptilien

Die einzige saP-relevante Art, die Zauneidechse, die zu erwarten gewesen wäre, konnte trotz mehrfacher Nachsuche (3x gezielt und vereinzelt nebenbei) nicht festgestellt werden. Die Randbereich sind als überwiegend ungeeignet für ein Vorkommen der Zauneidechse zu bezeichnen, der Bewuchs ist überwiegend sehr hoch und dicht und z.T. auch zu schattig gelegen.

Desweiteren wird der von der Zauneidechse bevorzugt besiedelte südexponierte Bereich regelmäßig mit einem Rasenmäher gemäht und zum Parken genutzt.

Ein Vorkommen relevanter Reptilien im UG kann somit mit annähernder Sicherheit ausgeschlossen werden.

4.1.2.4 Sonstige Arten

Es wurden keine sonstigen saP-relevanten Tierarten festgestellt. Für das Vorkommen relevanter Schmetterlingsarten fehlen blumenreiche Wiesenbereiche.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbote (siehe Nr. 2.1 der Formblätter)**:**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Individuen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) oder sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht (§ 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter)**:**

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor ,

- **wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG);**
- **wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).**

Störungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter)**:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Einer erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Vorkommen europäischer Vogelarten

Es erfolgten drei gezielte Erfassungen der Vögel. Zusätzlich wurden Vögel bei allen anderen Begehungen nebenbei erfasst. Eine hohe Artenvielfalt bei der Avifauna war durch die Nähe von Bebauung von vornherein nicht zu erwarten.

Alle festgestellten Arten sind in der folgenden Tabelle **fett** hervorgehoben. Als Grundlage für die Tabelle diente dabei die Arteninformationen des LfU, der Brutvogelatlas für Bayern (siehe Literatur) und Erfahrungen des Bearbeiters aus dem Gebiet. Potenzielle Arten sind ohne Hervorhebung.

Insgesamt sind keine großen Konflikte bzgl. der Avifauna zu erwarten, wenn die üblichen Zeitbeschränkungen eingehalten werden (siehe unten).

Ein Großteil der (potenziellen) Vogelarten im Bereich des UG sind weit verbreitete und überall häufige, sog. „Allerweltsarten“.

Tab. 7: (potenzielle) Vogelarten im UG und Umfeld

fett: aktuell festgestellt

Art	Art	RLB	RLD	sg	EHZ
Amsel*)	**Turdus merula**	-	-	-	-
Bachstelze*)	**Motacilla alba**	-	-	-	-
Blaumeise*)	**Parus caeruleus**	-	-	-	-
Buchfink*)	**Fringilla coelebs**	-	-	-	-
Buntspecht*)	**Dendrocopos major**	-	-	-	-
Dohle	**Coleus monedula**	V	-	-	g
Eichelhäher*)	**Garrulus glandarius**	-	-	-	-
Elster*)	Pica pica	-	-	-	-
Erlenzeisig	**Carduelis spinus**	-	-	-	-
Fitis*)	**Phylloscopus trochilus**	-	-	-	-
Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-	-
Goldammer	Emberiza citrinella	-	V	-	g
Grünfink*)	**Carduelis chloris**	-	-	-	-
Grünspecht	Picus viridis	-	-	x	g
Hausrotschwanz*)	**Phoenicurus ochruros**	-	-	-	-
Kernbeißer*)	**Coccothraustes coccothraustes**	-	-	-	-
Klappergrasmücke	**Sylvia curruca**	3	-	-	u
Kleiber*)	**Sitta europaea**	-	-	-	-
Kohlmeise*)	**Parus major**	-	-	-	-
Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-	g
Mäusebussard	**Buteo buteo**	-	-	x	g
Misteldrossel*)	**Turdus viscivorus**	-	-	-	-
Mönchsgrasmücke*)	**Sylvia atricapilla**	-	-	-	-

Art	Art	RLB	RLD	sg	EHZ
Rabenkrähe*)	**Corvus corone**	-	-	-	-
Ringeltaube*)	**Columba palumbus**	-	-	-	-
Rotkehlchen*)	**Erithacus rubecula**	-	-	-	-
Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x	g
Singdrossel*)	**Turdus philomelos**	-	-	-	-
Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-	-
Sperber	Accipiter nisus	-	-	x	g
Star*)	**Sturnus vulgaris**	-	-	-	-
Stieglitz*)	**Carduelis carduelis**	-	-	-	u
Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	-	-	-	-
Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-	-	-
Tannenmeise*)	**Parus ater**	-	-	-	-
Türkentaube*)	**Streptopelia decaocto**	-	-	-	-
Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x	g
Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	-	-
Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	-	-	-	-
Waldkauz	Strix aluco	-	-	x	g
Waldlaubsänger*)	Phylloscopus sibilatrix	-	-	-	s
Weidenmeise*)	Parus montanus	-	-	-	-
Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus	-	-	-	-
Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes	-	-	-	-
Zilpzalp*)	**Phylloscopus collybita**	-	-	-	-

RL D Rote Liste Deutschland und **RL B** Rote Liste Bayern (2016)

3 gefährdet
V Arten der Vorwarnliste

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

EHZ Erhaltungszustand KBR = kontinentale biogeographische Region

g günstig
u ungünstig - unzureichend
s ungünstig – schlecht
? nicht bekannt

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“, Ubiquisten), bei denen davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.

Es wurden nur 27 Vogelarten festgestellt. Das liegt in Anbetracht der Ausstattung des Bereiches deutlich unter dem Durchschnitt. Dies dürfte v.a. an der Besiedlung im Bereich liegen (Randbereich der Ortschaft). Auch befindet sich in dem betroffenen Gehölz selber ein Trampelpfad, wodurch der Bereich durch Fussgänger regelmäßig gestört wird. Auch von dem aktiv betriebenen Taubenschlag geht eine Störung für die umgebende Tierwelt aus.
Weitere 18 Vogelarten sind im UG zumindest zeitweise zu erwarten.

Nachdem im UG fast nur häufige Vogelarten festgestellt wurden (keine Nutzung des UG oder nur gelegentlich zur Nahrungssuche), wird von keiner relevanten Beeinträchtigung von Vogelarten

ausgegangen, eine Verschlechterung der Erhaltungszustandes einer Population ist nicht abzuleiten.

Das Gefährdungspotenzial bzgl. der Avifauna wird insgesamt als sehr gering eingestuft, wenn Gehölzentfernungen außerhalb der Brutzeit erfolgen.

Ein Ausgleich für den Verlust von Lebensraum für die „Allerweltsarten“ erfolgt durch das Aufhängen von 5 Vogelkästen im Rahmen des Ausgleichs für Fledermäuse und durch die Neupflanzung von Gehölzen.

5 Zusammenfassung und gutachterliches Fazit

Auf dem Grundstück Fl. Nr. 763, Gemarkung Fürstenstein, Landkreis Passau ist eine Wohnbebauung geplant. Hierfür wurde eine artenschutzrechtiche Prüfung durchgeführt.

Die Umsetzung der Baumaßnahme beansprucht v.a. **Gehölzfläche** (rel. junger Stockausschlag). Die Randbereiche als potenzieller Lebensraum insbesondere für die **Zauneidechse** sind u.a. aufgrund ihrer zu dichten Vegetation annähernd ungeeignet für ihr Vorkommen.

Es erfolgten Untersuchungen vor Ort v.a. zu den Tiergruppen/-arten **Fledermäuse**, **Haselmaus**, **Vögel** und **Reptilien** und eine **Habitatbaumuntersuchung**. Habitatbäume waren nicht vorhanden, da das Gehölz zu jung dafür ist (junger Stockausschlag).

Fledermäuse

Es wurde eine insgesamt nur sehr geringe Jagdaktivität bei den Fledermäusen festgestellt. Ein Vorkommen von Wochenstuben und anderen Quartieren kann aufgrund des geringen Alters des Gehölzes ausgeschlossen werden.

Insofern besitzt das UG nur eine geringe Bedeutung für die Fledermäuse.

Als Ausgleich für den Verlust von Gehölzfläche sind **baldmöglichst** Gehölze wieder zu pflanzen (Ausgleichsfläche nördlich am Grundstück, autochthones Pflanzmaterial). Für den verbleibenden Zeitverzug bzgl. der Gehölze ist als weitere Maßnahme zur sonstigen Verbesserung der Lebensbedingungen der Fledermäuse das Aufhängen von 5 Fledermauskästen im Umfeld umzusetzen.

Haselmaus

Die Haselmaus wurde mit Hilfe von 15 Tubes untersucht. Dabei wurden keinerlei Hinweise auf ihr Vorkommen im UG festgestellt.

Diese Art kann so mit annähernder Sicherheit im UG ausgeschlossen werden.

Vögel

Das UG dient fast ausschließlich „Allerweltsarten“ als Lebensraum. Die wenigen anspruchsvolleren Arten sind außerhalb des UG oder nur kurz zur Nahrungssuche im UG.

Das UG ist somit als Lebensraum für die Avifauna von sehr geringer Bedeutung.

Ein Ausgleich für den trotzdem erfolgenden Verlust von Lebensraum erfolgt durch das Aufhängen von 5 Vogelnistkästen und das Pflanzen von Gehölzen (siehe bei „Fledermäuse“).

Die Fällung der Gehölze darf nur außerhalb der Brutzeit erfolgen.

Reptilien, insbesondere die Zauneidechse, wurden nicht festgestellt. Ein Vorkommen dieser Art im UG ist aufgrund fehlender Eignung von Randbereichen nicht zu erwarten.

Übersicht naturschutzrechtlich/-fachlich notwendiger Maßnahmen

- Gehölzpflanzung im vorgesehenen Ausgleichsbereich der betroffenen Fläche (autochthones Material)

- Aufhängen von 5 Fledermauskästen zzgl. jeweils einem Vogelnistkasten bis spätestens Februar des Baujahres

- Fällung der Gehölze zwischen Okt./Nov und Feb

Die Einschaltung einer ökologischen Baubegleitung wird aufgrund des Fehlens relevanter Tierarten und der geringen Konfliktträchtigkeit während der Baumaßnahmen selbst als nicht notweindig erachtet.

Fazit

Das artenschutzfachliche/-rechtliche Konfliktpotenzial in Bezug auf die Baumaßnahme wird insgesamt als sehr gering angesehen.

Bei Beachtung aller Maßnahmen ist von keinem Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des §44 BNatSchG auszugehen.

6 Literaturverzeichnis

GESETZE UND RICHTLINIEN

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSCHG) - Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung vom 23. Februar 2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZ-GESETZ - BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBl S.2542), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; geändert durch Art. 10 Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRÄUMESOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom
22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

**RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN
VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE)**; ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch
die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG
zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

DATENGRUNDLAGE

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ: Rote Liste gefährdeter Tiere in Bayern, 2003 und 2016 (Vögel).

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie

DTO: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Bonn-Bad Godesberg, 1998.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)" (Anlage zum MS vom 20. August 2018; Az.: G7-4021.1-2-3:), Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

http://www.stmi.bayern.de/xsuche/stmi/search.php?q=Naturschutz%2C+saP

REGIERUNG VON NIEDERBAYERN: Sachgebiet Naturschutz, Infobrief Nr. 03/07

VERBREITUNG

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT

Datenbank: http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm

Atlanten:

Tiere:

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz et al.: (jeweils Eugen Ulmer Verlag)

- Libellen in Bayern 1998
- Heuschrecken in Bayern 2003
- Fledermäuse in Bayern 2004
- Brutvögel in Bayern 2005
- Mäuse und Spitzmäuse in Bayern 2008
- Atlas der Brutvögel in Bayern 2012
- Tagfalter in Bayern 2013
- Amphibien und Reptilien in Bayern 2019

Pflanzen:

SCHÖNFELDER: Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns (1990 Eugen Ulmer Verlag)

FLEDERMÄUSE

SCHOBER/GRIMMBERGER, Die Fledermäuse Europas, Kosmos Naturführer

REINALD SKIBA, Europäische Fledermäuse, Neue Brehm Bücherei 2009

V. RUNKEL, G. GERDING Akustische Erfassung, Bestimmung und Bewertung von Fledermaus-aktivität, 2016

DIETZ e.a., Handbuch der Fledermäuse Europa und Nordwestafrikas

SONSTIGE

CORBET/OVENDEN, Pareys Buch der Säugetiere

PERRINS, Vögel

ARNOLD/BURTON, Pareys Reptilien- und Amphibienführer

ANDRÄ e.a., Amphibien und Reptilien in Bayern

BELLMANN, Heuschrecken

BELLMANN, Libellen

KOCH, Wir bestimmen Schmetterlinge

BINK, Ecologische Atlas van de Dagvlinders van Noordwest-Europa

REITER, Fauna Germanica (V Bände)

JONES, Der Kosmos Spinnenführer

SÜDBECK e. a., Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

ROTHMALER, Exkursionsflora (Kritischer Band)

SCHAUER/CASPARI, Der große BLV Pflanzenführer

WESTRICH, Die Wildbienen Deutschlands

ALBRECHT e. a., Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag

Diverse Fortbildungsunterlagen (ANL u.a.)